

Aktuelles aus dem bmvit

Dr. Wilhelm Kast Mag. Wolfgang Schubert
BMVIT, Abt. IV/ST1

Übersicht

- organisatorische Änderungen
- Regierungsprogramm, Leuchtturmprojekte
- KFG-Bereich – 36. KFG-Novelle
- Führerscheinbereich – Legistisches und Projekte
- KDV (65. KDV-Novelle)
- Führerscheinbereich Diverses

Organisatorische Änderungen

- neuer Minister, neues Kabinett
- neuer Generalsekretär, neue Sektionsleitung
- Abarbeitung Regierungsprogramm
- sog. Leuchtturmprojekte
- statt Spiegelung, nun politische Koordinierung

Regierungsprogramm

- Entbürokratisierung im Straßenverkehr
 - Reduktion des Schilderwaldes
 - Weiterentwicklung Rahmenbedingungen für effiziente und nutzerorientierte Parkraumbewirtschaftung
 - Bekenntnis zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des hochrangigen Straßennetzes
- Grundsätzliche Beibehaltung des derzeitigen Mautsystems

Regierungsprogramm

- Verkehrsflussoptimierung mit dem Ziel höherer Sicherheit und ökoeffizienter Nutzung der Infrastruktur:
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen an die modernen infrastrukturellen Gegebenheiten bzw. wissenschaftlich objektivierten Messwerte anpassen
 - Modellversuch zur Beschleunigung des Verkehrsflusses im Kreuzungsbereich (Pilotversuch „Rechts Abbiegen bei Rot“)
 - Evaluierung des Nacht-60ers für LKW

Regierungsprogramm

- Überholvorgänge von LKW auf zweispurigen Autobahnen und Schnellstraßen (Untersuchungen, Verbesserungsmaßnahmen)
- Nutzung des Pannestreifens zur Kapazitätserhöhung auf Autobahnen
- Bekenntnis zu einer modernen, emissionsarmen Mobilität und zur Umsetzung der dazu notwendigen Maßnahmen

Regierungsprogramm

- Neuregelung und Anpassung der Gewichtstoleranzen und Maße:
 - Die gegenwärtige Transportpraxis zeigt, dass das starre System von Achslasten, höchstzulässigem Gesamtgewicht und Längenmaßen nicht mehr überall den Praxisgegebenheiten entspricht (zB kranbare Sattelaufleger)
 - Keine Gigaliner auf österreichischen Straßen

Regierungsprogramm

- Bekenntnis zu einem funktionierenden Miteinander aller Verkehrsteilnehmer
 - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Nutzung ökologisch nachhaltiger und gesundheitsförderlicher Fortbewegungsmittel wie Fahrräder, Tretroller etc.
 - Klarstellung in der StVO bezüglich neuer Mobilitätsformen
 - Forcierung von Carsharing: Klare Regelungen zur Umsetzung reservierter Stellplätze und Kriterien für die Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen

Regierungsprogramm

- Neue Mobilitätsformen und Verkehrssicherheit
 - Verkehrssicherheit durch Maßnahmenevaluierung und -definition erhöhen
 - Aktualisierung und Weiterentwicklung des Verkehrssicherheitsprogrammes
 - Definition geeigneter Maßnahmen für die Bewusstseinsbildung der Verkehrsteilnehmer, insbesondere in den Bereichen Ablenkung am Steuer, Sicherheitsabstand, beeinträchtigtes Fahren und Gurtenpflicht

Regierungsprogramm

- Automatisiertes bzw. autonomes Fahren
 - Ausbau Österreichs zu Vorreiterland
 - Offensiver Ausbau von Teststrecken für die Industrie; Forschungsprojekte vorantreiben
 - Rahmenbedingungen für den Betrieb von Fahrzeugen mit Level 3 und höher schaffen (Fahrer muss System nicht dauernd überwachen, bei Bedarf vom System aufgefordert Führung zu übernehmen; Fahrzeug führt selbständig Funktionen wie Spurwechsel und Spurhalten durch)
- E-Mobilität und zukünftige Antriebsformen: Ausbau
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen:
 - Nutzung der VBA´s für optimalen Verkehrsfluss

Leuchtturmprojekte

- Pannestreifenfreigabe: 29. StVO-Novelle
- Tempo 140 km/h auf bestimmten Streckenabschnitten auf A1:
 - seit August; durch VO festgelegt; umfangreiche Begleituntersuchungen durch die Asfinag
- Rechts-Abbiegen bei Rot: 30. StVO-Novelle; Grundlage für Pilotversuch
- als nächstes: Nacht-60er, LKW Überholvorgänge

36. KFG-Novelle

- u.a. einige fahrschulspezifische Inhalte:
- Beschränkung auf nur eine Fahrschulbewilligung soll entfallen:
mehrere Bewilligungen/Standorte zulässig; 2 können selbst geleitet werden (nicht mehr als 50 km voneinander entfernt), ab 3. Standort FS-Leiter erforderlich (kann auch jeweils 2 Standorte leiten, die nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind)
- Entfall Außenkurse

36. KFG-Novelle

- Jeder Fahr-(schul-)lehrer muss vor Erteilung der F(S)L-Bewilligung 4 Stunden in Rettungseinsatzfahrzeug mitgefahren sein
- Änderung bei Praxisnachweisen bei Ausdehnung F(S)L-Berechtigung:
 - nur Besitz LB (3 Jahre) und Lehrplanseminar,
 - tatsächliches Lenken nicht mehr glaubhaft machen
- Ausnahme von Kontrollgerätepflcht und von Lenk- und Ruhezeiten auch bei Fahrten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern

Führerscheinbereich – Legistisches + Projekte

14. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 24.10.2017)

15. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 30.3.2018)

- Mopedpaket: Inkrafttreten 1.3.2018 (Reihenfolge der Ausbildungsteile, Nachweis der Fahrzeugbeherrschung nach Übungen am Platz)
- AM – PC-Prüfung: Inkrafttreten verschoben von 1.3.2018 auf 1.1.2019, Verzögerungen bei Entscheidungsfindung über die Vorgangsweise
- es bleibt bei der KfV –Variante - Kritik
- war Ergebnis der Arbeitsgruppe (wegen Clubs)

14. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 24.10.2017)

15. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 30.3.2018)

- 2 Systeme werden aufrechterhalten,
- BH Ablauf bleibt gleich, ebenso FSR
- sonstige Rahmenbedingungen bleiben unverändert
- keine Änderung des FSR
- Technische Abstimmung zw. Programmierfabrik-KfV
- Erlassmäßige Information

14. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 24.10.2017)

15. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 30.3.2018)

- Elektromobilität: Anhebung Klasse B auf 4250 kg mit 25.10.2017

- Code 120 eingeführt, Details für Schulung

ABER: RL 2018/645- an sich Berufskraftfahrerregelung

-Aber: B-Erweiterung auch ermöglicht,

- mit Änderungen:

- für alle alternativen Antriebe

- wenn das Gewicht über 3500 kg auf den alternativen Antrieb zurückzuführen ist

14. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 24.10.2017)

15. FSG-DV-Novelle (kundgemacht 30.3.2018)

- 2 Jahre Besitz Klasse B
- keine Schulung
- Ohne Code
- nur nationale Geltung;
- Konsultation der Kommission, Anpassung des FSG wird nötig sein
- Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:
- E-Learning ermöglicht (ab 1.10.2018)

9. Novelle FSG-GV (in Kraft getreten 1.3.2018)

- Herz-Kreislaufkrankungen enorm detailliert geregelt
- Wohnsitzärzte mit 10.4.2018 entfallen, d.h. nur mehr Ärzte mit Ordination dürfen SV-Ärzte sein - Kritik
- Untersuchungen in Fahrschulen aber weiter zulässig
- Übergangsbestimmung
- **Prüfungsfahrzeuge A § 18 Abs. 13 FSG-PV; mind.:**
- 175kg – 595ccm
- 50kW (statt 40 kW)
- 0,25kW/kg VH Leistung/Gewicht bei Elektrofahrzeugen
- Ab 1.1.2019

19. FSG-Novelle (Begutachtungsentwurf)

- Schummelaktivitäten: 1 Jahr Sperre für neuen Antritt
- Befahren Rettungsgasse wird Vormerkdelikt (DV ist zu ändern)
- Für Fahrprüfungsverwaltung wird gesetzliche Grundlage geschaffen, im Hinblick auf DSGVO (Fahrschulen sind Auftragsverarbeiter)
- Persönliche Daten werden 2 Wochen nach der Prüfung automatisiert anonymisiert
- Programmierfabrik: Anonymisierung nach drei Jahren

19. FSG-Novelle (Begutachtungsentwurf)

- VKZ-Prüfung vereinfachen: keine Nachfrage mehr bei Wohnsitzbehörde, nur mehr Nachschau in FSR; dafür Verständigungspflicht der TatortBH an WohnsitzBH die dies im FSR einzutragen hat – nur Entzugsdelikte
- Rücksendung von Führerscheinen an ausländische BH nach Entzug nicht mehr sofort, sondern erst nach Ausstellung des öst. FS
- diverse Klarstellungen und redaktionelle Änderungen

12. FSG-PV Novelle (in Vorbereitung)

- Entflechtung der Prüferermächtigungen (nicht mehr B/BE, A, CE, sondern auch für einzelne Klassen möglich) in 16. FSG-Novelle, Okt.2015
- Anforderungen an Ausbildung und Prüfung in PV sind zu korrigieren
- Fahrprüfungsprotokolle überarbeitet
- Lehrpläne für Aus- und Weiterbildung der Prüfer auch adaptiert
- Theorieprüfung auf Tablet

FSG-Gesamterlass – Version 14

- Irak dem Wiener Übereinkommen beigetreten
- Prüfungsfahrzeug mit Autobahnvignette:
- Missverständnis bez. Gesamterlass; Klarstellung:
- Prüfer hat Vignette zu kontrollieren;
- ABER: wenn feststeht, dass nicht auf Autobahn gefahren werden kann, ist eine Vignette NICHT notwendig!

65. KDV-Novelle

- Entwurf 65. KDV-Novelle in Vorbereitung
- Vorschläge FV, einige fahrschulspezifische Punkte:
 - gleichzeitige gemeinsame Ausbildung von Kandidaten für alle A-Klassen (nur bei Ersterteilung), einschließlich AM und Code 111 auf dem Übungsplatz
 - Gruppengröße: ein Fahrlehrer, höchstens 8 Kandidaten mit 8 Fahrzeugen

65. KDV-Novelle

- Anhebung der Mindestdauer der praktischen Ausbildung bei Ausdehnung auf „Großklassen“: zB
 - B auf C1 → 10 UE statt bisher 8 UE
 - B auf C → 12 UE statt bisher 8 UE
 - B auf C1E → 14 UE (6 C1, 8 C1E) statt bisher 10 UE
 - B auf CE → 16 UE (8 C, 8 CE) statt bisher 10 UE
 - C auf D → 8 UE statt bisher 4 UE

65. KDV-Novelle

- Bei der theoretischen Ausbildung soll die 14-Tage Frist bis zur Prüfung ausdrücklich nicht für Ausdehnungen gelten (außer bei Ausdehnung von AM oder F auf B)
- Die bisherige Regelung, dass am Tag der Prüfung kein Unterricht mehr stattfinden darf, soll entfallen
- Die bisherige Regelung des Entfalls von Unterrichtsteilen (wenn 18 Monate lang nichts gemacht worden ist) soll nicht für bereits komplett absolvierte Theoriekurse gelten

65. KDV-Novelle

- Ausstattung:
 - Asphaltierter Übungsplatz mit 2.500 m², der innerhalb 1 praktischen UE vom Standort aus erreichbar ist (für neue Fahrschulbewilligungen ab xx.xx.2019 (zeitgleich mit Regelung betr. mehrere Standorte)
 - Räumlichkeiten, zB auch Sozialraum für Personal, Raum für Prüfungen mit Prüf PC... (für neue Fahrschulbewilligungen ab xx.xx.2019)
 - Anstelle der derzeitigen Anschauungsmodelle (wie zB Bremsenmodell, ..) sollen auch Computeranimationen zulässig sein

Evaluierung Verkehrssicherheitsmaßnahmen

- Evaluierung Mehrphasenausbildung
 - Start Herbst 2018
 - Institut Neurotraffic beauftragt
 - Umfangreiche Basisdatenerhebung:
Führerscheinregister, Fragebögen
 - Informationen zu Übungsplätzen; Anzahl, tätige Personen
 - Empfehlungen für Verbesserungen bzw. künftige Qualitätssicherung

Aktuelles zur IT

- 1.4.2018 Einstieg in FSR für Fahrschulen nur mehr mit elektronischer Signatur
- Problem: 1User bei mehreren Fahrschulen: wurde gelöst, dass FSR Auswahlmöglichkeit der Fahrschule anbietet
- Problem auch in Prüfungsverwaltung, dass Prüflisten bei falschen Fahrschulen landen, Hotline der PF und FV haben informiert, eine mögliche Änderung wird Programmierfabrikseitig geprüft ? NOTWENDIG?

Aktuelles zur IT

- DSGVO: 2. Materiengesetz-Datenschutz-Anpassungsgesetz (BGBl. I Nr. 37/2018); umfassende Regelung, Fahrschule = Auftragsverarbeiter; Problembereich Arztgutachten
- Security policy, März 2018 versendet, Sicherheitsklasse 2 und 3
- ab 2019: Fahrprüfungsverwaltung erfordert Betriebssystem Windows 7 oder Windows 10 (Kein XP und kein Vista mehr!)

Aktuelles zur IT

- Verhinderung von Schummelaktivitäten;
- Fernwartung:
- erster Vorschlag der PF für Protokollierung, dann aber Lösung über Firewall
- update der PF wird in Stufen ausgerollt (je 50 FS), bis etwa Jahresende
- während der Prüfung muss firewall aktiv sein, zu anderen Zeiten nicht
- bewirkt positives Image für Fahrschulbranche

Aktuelles zur IT

- Handysignatur alternativ für Einstieg in Prüfungsverwaltung ermöglichen – wird geprüft!
- Türkische Sprachversion wird aufgelassen (auch für GW, A, B)
- Recht auf elektronischen Verkehr § 1a E-GovGesetz: Weder Erteilungs-, Ausdehnungs-, Duplikatsverfahren sind dafür geeignet; etwaige fahrschuleigene Anmeldeformulare online auf der homepage anbieten
- ecard mit Foto: BMVIT am Rande über Schnittstelle eingebunden

FSG – Alkoholwegfahrsperrern – 1.9.2017

- Seit 1.9.2017 in Kraft – langsam angelaufen
- Teilnehmerzahlen überschaubar , ca. 100 aktive Teilnehmer, ca. 20 Personen abgeschlossen, 4 Ausschlüsse
- Wunsch auf früheren Einstieg
- Kosten sind wichtiger Faktor

Neuausschreibung Produzent Zulassungsschein, FS

- Verurteilung der Rep. Ö durch EuGH
- Gemeinsame Neuausschreibung mit BMI und BMEIA
- 1 Los
- Großprojekt aufgrund der Verschiedenartigkeit der Dokumente
- Verhandlungsverfahren mit 2 Stufen: Ermittlung der Teilnehmer und danach Verhandlungen
- derzeit werden die vertraglichen Unterlagen vorbereitet inklusive Leistungsverzeichnis
- Zuschlag im 1. Quartal 2019

FSG-Sonstiges

- Wünsche des FV:
- Nur 1 Begleiter bei L17-Begleiterschulungen; zwar sinnvoll, aber Änderung des § 4 VBV denkbar
- L17: um begleitende Schulung und Perfektionsschulung durchführen zu dürfen, ist für FL 3 Jahre Praxis als FL und für FSL 1 Jahr Praxis als FSL vorgesehen, Praxis soll entfallen – OK! -§7 VBV ändern
- Theoret. Einweisung zusätzlich zu 4 UE (TH oder PR) möglich; Erlassmäßig Klarstellung

FSG-Sonstiges

- § 64b Abs. 7a KDV; Verfall von Ausbildungsteilen bei Fahrstunden, die über das Obligatorium hinausgehen
- Prüfungsfahrzeuge mit Lichtautomatik, Diskussion um verspätetes Einschalten bei Einfahrt in Tunnel

FSG-Sonstiges

- EU-Initiative für Europaweite Anerkennung des Entzuges der Lenkberechtigung – im Diskussionsstadium – ohne Vereinheitlichung der Entzugsdelikte kaum machbar
- Omanische FS noch immer nicht anerkannt
- Slowakei, gegenseitige Anerkennung L17, deutsches System, aber es wird nur der Führerschein ausgestellt ohne weitere Dokumente für Begleiter – in Österreich unkontrollierbar, vorerst keine Anerkennung

Wunderliches

- nationaler einschränkender Schweizer Code im Führerschein, wie soll bei Kontrollen die Bedeutung erkannt werden?
- Code 67 kein Fahren auf Autobahn; keine Prüfung auf Autobahn bei freiwilligem Codeeintrag
- Code 61, Beschränkung auf Fahren bei Tag; kann man Verbot für Tunnelfahrten schriftlich ergänzen?!?!?



**Wir danken für die
Aufmerksamkeit**